Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1874.) Reglement für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Gumbinnen. Vom 30. Dezember 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben bei den in Unseren Staaten fast allgemein verbreiteten Feuerversicherungs-Sozietäten, vornehmlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Insbesondere haben sich die, in dem Landfeuersozietäts-Reglement vom 22. April 1809. enthaltenen Bestimmungen, durch welche die inneren Rechts- und Verwaltungsverhältnisse geordnet werden sollen, meistens so unvollständig und unvollkommen gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfnisse geworden ist.

Wir haben daher auf die übereinstimmenden Anträge mehrer General-Versammlungen der Ostpreußischen Landschaft Allerhöchst genehmigt, daß die bisherige vereinigte Landfeuersozietät im Bezirke derselben aufgelöset, und für die im Bezirke der Regierung zu Gumbinnen gelegenen, landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundstücke vom 1. Januar 1838. ab, eine besondere öffentliche Feuersozietät errichtet werde. Wir verordnen demnach wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll für alle landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Bezirke der Regierung zu Gumbinnen, wozu sämmtliche ländliche Grundstücke gehören, welche von der Ostpreußischen Landschaft nicht bepfandbriest werden können, als z. B.:

a) alle Domainen-Einsassen, sie mögen vollständige Eigenthümer seyn oder nicht,

b) die Besitzer bereits regulirter adlich bäuerlicher Grundstücke,

c) die Besitzer aller auf weniger als 500 Rthlr. abgeschätzten, oder für weniger als 500 Rthlr. angenommenen ländlichen Grundstücke, ohne Unterschied ihrer Qualität

(Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1838.)

fortan nur Eine öffentliche Sozietät als moralische Person bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Keine außerhalb der Provinz, sey es im In- oder Auslande etablirte, auf Gegenseitigkeit der Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Institution soll fortan unter den landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzern im Bezirke der Regierung zu Gumbinnen Wirksamkeit ausüben dürfen. Diejenigen zum vorgedachten Verbande gehörigen Sozietäts-Verwandte, welche gleichwohl bei einer solchen auf Gegenseitigkeit der Immobiliar-Versicherung gerichteten Gesellschaft Versicherung nehmen, sollen im Falle, daß die Entdeckung vor einem Brandunglück erfolgt, außer dem sofortigen zwangsweisen Austritt aus jener Gesellschaft, mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr., in dem Fall aber, daß die Entdeckung der Kontravention erst nach eingetretenem Brande geschieht, überdies noch mit dem Verlust der Versicherungssumme, sobald und soweit sie über den im §. 16. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgeht, bestraft, und die Geldbuße soll zur Kasse der Sozietät, die den Versicherungswerth übersteigende Summe aber zur Hälfte für die Feuersozietäts-Kasse und zur anderen Hälfte für den Provinzial-Landarmenfonds eingezogen werden.

§. 2. Die in dem Bezirke der Ostpreußischen Landschaft bisher bestandene, auf gegenseitige Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichtete „vereinigte Land-Feuersozietät", soll aufgelöset werden, Privat-Vereine werden zwar nicht ausgeschlossen, doch dürfen deren Leistungen mit der, bei der Sozietät genommenen Versicherungs-Summe zusammen den wahren Werth des versicherten Gebäudes nicht übersteigen; auch können dergleichen Privatvereine die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen.

§. 3. In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietät abgewickelt, imgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben auseinandergesetzt und die dazu geeigneten in die neue Sozietät übernommen werden sollen, darüber wird die nähere Anleitung in einer besonderen Ausführungs-Verordnung ertheilt.

§. 4. Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Bezirke der Regierung zu Gumbinnen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, sowie zwischen den Behörden und Kommissarien der Sozietät und anderen öffentlichen Behörden, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über entrichtete Beiträge und über empfangene Brandentschädigungszahlung, aus der Sozietätskasse, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei

Bei Rechtsangelegenheiten und Prozessen sind diejenigen Stempel- und Gerichtskosten, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, mit Ausnahme der Kopialien und Botengebühren, sowie der sonstigen baaren Auslagen, außer Ansatz zu lassen.

In Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden. Der Versicherungs-Betrag selbst ist davon ausgenommen.

§. 5. Wegen der Portofreiheit werden allgemeine Bestimmungen, welche der Vereinigung des Ministers des Innern und des General-Postmeisters vorbehalten bleiben, getroffen werden.

§. 6. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude aufnehmen, nicht aber die Gegenstände, welche sich in den Gebäuden befinden. II. Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

§. 7. Folgende Gebäude sind von der Versicherung in der Feuersozietät unbedingt ausgeschlossen:

Pulvermühlen und Pulver-Niederlagen,
Glas- und Schmelzhütten, Brachstuben,
Gebäude mit Feuerflüchten oder geklebten Schornsteinen,
Schmieden ohne Steindach, Stückgießereien und Münzgebäude, Schwefel-Raffinerien und Salpeter-Siedereien, Terpentin-, Firniß- und Holzsäure-Fabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold;
Spiegelgießereien,
Theeröfen,
Ziegel- und Asche-Oefen, Kalk-Oefen, Vitriol- und Salmiak-Fabriken,

doch können die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude der Fabrikanten oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern sie von dem Fabrikgebäude in gehöriger Entfernung, d. h. auf 200 Fuß Entfernung bei Gebäuden mit Strohdächern, und auf 100 Fuß Entfernung bei Gebäuden mit massiven Dächern stehen, versichert werden.

Wenn die gedachten Gebäude aber von den Fabrikgebäuden nicht in der bezeichneten Entfernung belegen sind, so treten sie in die Klasse der Gebäude, deren Werth nur bis zu der im §. 8. angegebenen Höhe versichert werden darf.

§. 8. Dagegen können folgende Gebäude, als

Eisen- und Kupferhämmer,
Zuckersiedereien und Cichorienfabriken,
Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle,
Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind,
Backhäuser und Lohmühlen,

zwar aufgenommen werden, die Versicherungssumme darf jedoch ⅔ (Zweidrittheile) des abgeschätzten (§§. 22. bis 24.) Werths der Gebäude nicht übersteigen; auch bleibt die Kündigung der Versicherung der Direktion zu jeder Zeit, jedoch mit einer dreimonatlichen Kündigungsfrist vorbehalten.

§. 9. Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 10a. Es steht zwar jedem landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer, im Bezirke der Regierung zu Gumbinnen, wenn nicht besondere Vertrags-Verhältnisse es ihm zur Pflicht machen, frei, seine Gebäude, unter Vorbehalt der durch §. 1. bestimmten Beschränkung nach Gutbefinden auch anderswo, als bei der hier gebildeten bäuerlichen Feuersozietät zu versichern; kein Gebäude aber, welches anderswo, mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine schon versichert ist, kann bei dieser Feuersozietät, weder ganz noch zum Theil aufgenommen und kein Gebäude, welches bei ihr bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der bäuerlichen Sozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer, im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen, bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden sey, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

§. 10b. Es soll jeder, gegenwärtige und zukünftige Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein, bei der Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Genehmigung dazu beibringt, berechtigt seyn, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen und es ist alsdann die Kataster führende Behörde verbunden, diesen Vermerk zu machen. In diesem Falle bleibt der freiwillige Austritt des Schuldners aus der Sozietät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme von der vorherigen Zustimmung des Gläubigers oder von dem Nachweise der erfolgten Tilgung der Schuld abhängig.

Die in dem Kataster übernommenen Vermerke dieser Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger gelöscht werden, selbige sollen aber sekretirt und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht genügend nachweisen können.

§. 11. Bei Vermeidung gleicher Nachtheile (§. 10a.) ist es Niemanden, der der Feuersozietät beitritt, gestattet, mit einzelnen versicherungsfähigen Gebäuden des versicherten Grundstücks an andern Feuersozietäten Theil zu nehmen.

§. 12.

§. 12. Jeder Theilnehmer dieser Feuersozietät ist verpflichtet, eine etwanige Feuerversicherung seiner Mobilien, Viehstämme und Vorräthe spätestens alsdann, wenn er dieselbe nachsucht, der Sozietäts-Direktion (§. 65.) anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, nach eingeholtem Gutachten des Kirchspiels-Kommissarius (§. 73.) diese Mobiliar-Versicherungssumme zu ermäßigen, wobei er sich mit Vorbehalt des Rekurses an den Ober-Präsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern und der Polizei, oder des Ausscheidens aus der Sozietät beruhigen muß. Unterläßt er die Anzeige, oder leistet er sie erst nach Empfang der Polize, oder giebt er die Versicherung geringer an, als sie ist, so erhält er im Falle eines Brandes seiner Gebäude von der Sozietät keine Vergütung.

Alles Vorstehende gilt auch für den Fall, wenn bei dem Eintritt in die Sozietät die Mobiliarversicherung schon besteht. Im Uebrigen wird in dieser Beziehung und namentlich in Betreff der Berechtigung der Assoziirten, von den Mobiliar-Versicherungen ihrer Pächter oder Miether Kenntniß zu nehmen, lediglich auf das Gesetz vom 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen verwiesen.

§. 13. Die Feuersozietäts-Direktion erhält das Recht, aus Gründen, worüber sie keinem Assoziirten, sondern nur den ihr vorgesetzten Staatsbehörden (§. 12. und 97.) Rechenschaft zu geben hat, einzelnen Bewerbern den Eintritt zu versagen, und einzelne Assozirte nach dem Ausspruche einer, aus drei Assoziirten bestehenden Jury (den 3 Deputirten zur Rechnungsrevision §. 90.) von der ferneren Versicherung auszuschließen.

Ein solcher Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung und sogleich mit der, dem Auszuschließenden geschehenen Eröffnung in Wirksamkeit.

III. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 14. Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr bei dieser Sozietät zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab.

Auch soll einzelnen landschaftlich assoziationsfähigen Gutsbesitzern im Bezirke der Regierung zu Gumbinnen der Eintritt in die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer gestattet seyn, wenn sie es vorziehen, sich dieser statt der landschaftlichen Sozietät anzuschließen und die Sozietäts-Direktion nach vorhergegangener Prüfung ihre Aufnahme für unbedenklich erachtet.

Wie es bei der ersten Uebertragung der in der bisherigen allgemeinen Land-Feuersozietät versicherten Gebäudebesitzer in die neue bäuerliche Sozietät zu halten, darüber wird in der Ausführungsverordnung das Erforderliche bestimmt.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 15. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 27.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar jeden Jahres Statt, wenn der darum Nachsuchende

zuvor

zuvor ein gehörig nach §. 20. eingerichtetes Kataster oder Supplement der Sozietäts-Direktion einreicht. Doch ist sowohl der Eintritt in die Sozietät, als die Erhöhung einer bestehenden Versicherungssumme auch zu jeder anderen Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, verstattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das ganze Jahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. In diesem Falle beginnt die rechtliche Wirkung des Vertrages, wenn derselbe genehmigt wird, nach Ablauf der Mitternachtsstunde desjenigen Tages, an welchem das gehörig nach §. 20. eingerichtete und bescheinigte Kataster oder Supplement bei der Sozietäts-Direktion präsentirt worden ist.

Auch der Austritt aus der Sozietät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme kann zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, Statt finden.

Der Austritt und die Ermäßigung sollen ihren Erfolg nur mit Ende desjenigen Jahres äußern, in welchem sie erklärt worden; auch müssen dieselben bis spätestens den 1. September erklärt werden. Mit Ausnahme des im §. 10. gedachten Falles hat ein ausgeschlossener Assoziirter (§. 13.) den Beitrag für die Versicherung bis zu dem Tage, an welchem sein Ausschluß erfolgt ist, nach Verhältniß der Zeit zu leisten.

V. Höhe der Versicherungs-Summe.

§. 16. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein niemals übersteigen, sondern es soll auch für jetzt kein Gebäude höher als zu $\frac{9}{10}$ (Neunzehntel, 90 Prozent) seines gemeinen Werthes, Mühlen aber nur höchstens zu $\frac{2}{3}$ (Zweidrittheil) ihres Werthes zur Versicherung angenommen werden dürfen.

§. 17a. Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 16.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, welche durch die Zahl 10 theilbar sind, abgerundet und im Preußischen Kurant ausgedrückt seyn.

§. 17b. Der im §. 16. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine Gebäude anderswo, als bei der bäuerlichen Sozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 16. bestimmten Werth mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldbuße von 5 bis 50 Rthlrn., wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschiehet, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, soweit sie über den im §. 16. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgeht, welche zur Hälfte dem Sozietätsfonds und zur anderen Hälfte dem Provinzial-Landarmenfonds zufällt, bestraft werden.

§. 18. Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer

einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 19. Damit aber diese Beschreibungen ohne unnöthige Weitläuftigkeit zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung des hier beigefügten Schema, wovon den Interessenten die erforderlichen, auf Kosten der Sozietät gedruckten Formulare durch den Kirchspiels-Kommissarius mitgetheilt werden sollen, in die dazu bestimmten Rubriken eingetragen werden.

§. 20. Das Kataster einer jeden Ortschaft, sowie dessen Nachtrag muß in drei Exemplaren von den Besitzern, resp. deren Vorständen in gesetzlicher Form, mit der Versicherung der Richtigkeit vollzogen, diese Vollziehung von dem Kirchspiels-Kommissarius (§. 73.) beglaubigt und zugleich von Letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt seyn, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm nach eigener Besichtigung als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne des Katasters begehrten Versicherungssummen, den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 22. aufgestellten Begriffen nicht übersteige.

§. 21. Nur wenn der Kirchspiels-Kommissarius dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, oder wenn etwa die Sozietäts-Direktion bei einem oder von dem Kirchspiels-Kommissarius bescheinigten Katasterentwurf ein erhebliches Bedenken hat und der Eigenthümer des Gebäudes, auf dessen Vorhaltung die Versicherung nicht soweit, daß das Bedenken gehoben wird, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

§. 22. In solchem Falle werden zwei Schiedsrichter, einer von der Sozietäts-Direktion, und einer von dem Eigenthümer ernannt, welche einen Obmann wählen. Wenn sie sich über den Obmann nicht vereinigen können, so hat die Sozietäts-Direktion denselben zu ernennen.

Diese Schiedsrichter müssen mit Zuziehung eines Maurer- oder Zimmermeisters, eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufnehmen, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernder baulichen Arbeiten, welche der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen, in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann.

Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren, nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in gutem Zustande haben würden.

Bei Gebäuden, welche sich noch im mittelmäßig baulichen Zustande befinden, ist diese Reduktion nicht nöthig.

Die Kosten der Abschätzung werden, Falls die Taxe des Eigenthümers zu hoch befunden wird, von dem Letztern, im entgegengesetzten Falle aber von der Sozietät, getragen.

§. 23. Die Taxe muß in einer runden, durch 10 theilbaren Summe von Thalern Preußischen Silberkurants abgeschlossen und in doppelter Ausfertigung von den Schiedsrichtern selbst vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthsumme hinaus, ist schlechterdings keine Feuerversicherung stattbaft.

§. 24. Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 17. bis 20. bestimmten Versicherungssumme als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern, dies darf jedoch nur bei der Versicherungs-Anstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 25. Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäude-Beschreibungen gewählten Versicherungssummen, als die bloß zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Lasten angewendet werden und überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer jemals zu anderen fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26. Regelmäßig periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen, und Falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine schiedsrichterliche Taxe (§. 22.) aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle Assoziirten und vorzugsweise die Kirchspiels-Kommissarien verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige, und auch den Orts-Polizeibehörden liegt eine gleiche Verpflichtung ob.

Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglücke der ihrerseits im Wege des Prozesses zu führende Nachweis, daß das Gebäude einen geringeren als den versicherten Werth gehabt habe, vorbehalten, wonach dieselbe, wenn sie diesen Beweis führt, nur auf die Höhe des wirklich ermittelten Werthes verpflichtet ist.

Ins-

Insbesondere haben aber auch die Kirchspiels-Kommissarien darauf zu sehen, daß unbewohnte und unbewohnbare Wohngebäude oder unbenutzte und unbenutzbare Wirthschaftsgebäude nicht zu hoch zur Versicherung angenommen werden, und kein Gebäude zur Versicherung anzunehmen, dessen Bewohnung und Benutzung von der Polizei untersagt ist.

VI. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungs-Summe.

§. 27. In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen, letzteres jedoch nur, soweit nicht Rechte dritter Personen, z. B. vorbedungene Rechte von Hypothekengläubigern (§. 10 b.) oder von anderen Realberechtigten, entgegen stehen.

Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach, oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem Gebäudebesitzer als den Hypothekengläubigern und sonstigen Realberechtigten ein Widerspruchsrecht zu, jedoch soll davon denjenigen Hypothekengläubigern, welche im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

Die Wirkung der Heruntersetzung tritt sofort nach ihrer Erklärung ein, doch werden, im Falle diese Erklärung im Laufe des Jahres abgegeben wird, die Beiträge für das laufende Jahr nach der bisherigen Versicherungssumme, die Beiträge von dem herabgesetzten Versicherungsbetrage aber erst vom Anfange des folgendes Jahres ab, entrichtet.

VII. Beiträge der Interessenten und Klassifikation.

§. 28. Bei dem Eintritte in die Sozietät werden Fundationsbeiträge mit $\frac{1}{3}$ Prozent des versicherten Werths von dem Versicherer entrichtet, soweit dieselben nicht bereits an die bisherige gemeinschaftliche Land-Feuersozietät gezahlt worden sind. Dasselbe gilt bei Erhöhungen der Versicherungssumme für den Betrag derselben. Diese Fundationsbeiträge sollen zu einem Reservefonds aufgesammelt und zinsbar angelegt werden.

§. 29. Die laufenden Beiträge zerfallen in
a) ordentliche und
b) außerordentliche.

Die ordentlichen Beiträge werden jährlich mit einem halben Prozente der Versicherungssumme in einer Rate ohne besondere Ausschreibung entrichtet. Der Fälligkeitstermin ist der erste Januar jeden Jahres. Erfolgt bis zum 1. April keine Zahlung, so wird dieselbe ohne weitere Anmahnung exekutivisch beigetrieben.

§. 30. Die außerordentlichen Beiträge werden nur dann gezahlt, wenn die ordentlichen Beiträge zur Bestreitung der im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandvergütungen, der Verwaltungskosten und sonstigen Verpflichtungen der Sozietät nicht hinreichen. Zur Ermittelung der Nothwendigkeit der Erhebung und der Höhe der außerordentlichen Beiträge wird am Schlusse des Jahres ein Auszug der für dieses Jahr bestandenen Versicherungen

rungen gefertigt. Auch werden die Schadenstände dieses Jahres in alphabetischer Reihefolge der dabei zunächst betheiligten Ortschaften mit dem vollen bewilligten Vergütungsbetrage und alle sonstigen im Laufe des Jahres verfügten Zahlungen nach den Hauptsummen der verschiedenen Titel verzeichnet.

Findet sich dabei, daß der Betrag der Gesammtausgabe durch die Gesammteinnahme nicht gedeckt wird; so wird auf den Grund des obigen Auszuges eine Repartition der außerordentlichen Beiträge nach Verhältniß der Versicherungssumme angefertigt und unter Beifügung einer summarischen Uebersicht von der im Laufe des Jahres Statt gefundenen Einnahme und Ausgabe die Einzahlung mittelst besonderen Ausschreibens der Direktion veranlaßt, worauf sodann die Zahlung derselben bei Vermeidung exekutiver Beitreibung in vier Wochen nach dem Ausschreiben geleistet werden muß.

Für den nicht zu befürchtenden Fall, daß das Bedürfniß eines Jahres an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen zusammengenommen ein Prozent von der Versicherungssumme übersteigen sollte, können die aufgesammelten Fundationsbeiträge bis zur Hälfte des Bestandes zur Deckung des Bedarfs verwendet werden.

Sollte auch diese nicht ausreichen, so muß das Erforderliche von den Mitgliedern der Sozietät aufgebracht werden.

§. 31. Die Verwendungen aus den Fundationsbeiträgen sind jedoch nur als Vorschüsse zu betrachten, auf deren Erstattung Bedacht zu nehmen ist, wenn Ersparnisse an den ordentlichen Beiträgen Statt finden.

Bei seinem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritte aus der Sozietät kann Niemand die Rückerstattung seines Fundationsbeitrages oder einen Antheil an dem sonstigen Sozietätsvermögen beanspruchen.

§. 32. Die Beitreibung der Rückstände nach Ablauf der bestimmten Termine (§§. 29. und 30.) erfolgt durch dieselben exekutivischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§. 33. Solche Assozürte, welche ihre Beiträge zwei Jahre schuldig bleiben und dadurch die Sozietät dem Verluste des Realrechts hinsichtlich desselben aussetzen, darf die Sozietät von der ferneren Versicherung ausschließen, wenn nicht die vermerkten Hypothekengläubiger, welche sie davon benachrichtigt (10 b.), die Entrichtung der Beiträge übernehmen.

§. 34 a. Wenn gleich beim Beginn der Sozietät vorläufig eine Eintheilung der versicherten Gebäude in Klassen zur Bestimmung der Summe des jährlichen Beitrags nach Maaßgabe der Lage und Feuergefährlichkeit der einzelnen Gebäude noch nicht in Anwendung gebracht werden mag, so soll solche doch nach Verlauf von zwei Jahren, also vom 1. Januar 1839. in acht Klassen Statt finden, und

zur 1. Klasse: alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden und massiver Bedachung, wenn sie isolirt liegen,

zur 2. Klasse: dieselben Gebäude, wenn sie nicht eine isolirte Lage haben,

zur

zur 3. Klasse: alle Gebäude von Fachwerk- oder hölzernen Umfassungswänden mit massiver Bedachung, wenn sie isolirt liegen,
zur 4. Klasse: dieselben Gebäude, wenn sie nicht eine isolirte Lage haben,
zur 5. Klasse: alle Gebäude mit nicht massiver Bedachung, wenn sie isolirt liegen,
zur 6. Klasse: dieselben Gebäude, wenn sie nicht eine isolirte Lage haben,
zur 7. Klasse: die Windmühlen und
zur 8. Klasse: die Lohmühlen und die nach §. 7. nicht gänzlich ausgeschlossenen Schmieden,
gehören.

Für eine isolirte Lage gilt eine, ohne sonstigen feuergefährlichen Zusammenhang mit einer anderen Feuerung Statt findende Entfernung, in der ersten Klasse mindestens fünf, in der dritten Klasse zehn und in der fünften Klasse von mindestens zwanzig Ruthen, jedoch sollen sämmtliche, in massiven Umfassungswänden erbaute, aber nicht massiv gedeckte Wirthschaftsgebäude, in welchen gar keine Feuerung befindlich ist, ohne Rücksicht auf ihre Lage zur fünften Klasse gehören.

Gebäude, die zu einer und derselben Wirthschaft gehören, werden bei dieser Bestimmung als ein Ganzes betrachtet, so daß ihre Lage und ihr Zusammenhang unter einander in größerer oder der eben bemerkten Nähe den Begriff der Isolirung nicht aufhebt.

§. 34b. Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten des Kirchspiels-Kommissarius die Sozietätsdirektion zu bestimmen. Der Kirchspiels-Kommissarius hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der Letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernach aber auch die Entscheidung der Direktion bekannt zu machen. Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die von den Gebäuden beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn etwa diese wider Vermuthen über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Kirchspiels-Kommissarius, oder sonst nach Gutbefinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 34c. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Rekurses an den Ober-Präsidenten der Provinz, und demnächst an den Minister des Innern und der Polizei offen.

Die Bestimmungen der Direktion gelten aber jeden Falls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekursverfahrens erst von dem nächsten, nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermins (§. 15.) in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 34 d. Obgleich die Bestimmungen wegen Zahlung und Einziehung der Fundationsbeiträge (§. 28.) und der außerordentlichen Beiträge (§. 30.) auch nach erfolgter Klassifikation der Gebäude in Wirksamkeit bleiben, so wird doch von dieser Zeit der im §. 29. festgesetzte Betrag der ordentlichen Beiträge dahin abgeändert, daß für jede Jahresrate

in der 1. Klasse	zehn	Silbergroschen
= = 2. =	zwölf	
= = 3. =	vierzehn	
= = 4. =	sechszehn	
= = 5. =	achtzehn	
= = 6. =	zwanzig	
= = 7. =	zwei und zwanzig	
= = 8. =	vier und zwanzig	

von Einhundert Thaler Versicherungswerth in dem bestimmten Termine eingezahlt und event. beigetrieben werden. (§. 32.)

§. 35. Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren vom Zeitpunkte der Eröffnung der bäuerlichen Feuersozietät an gerechnet, und mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch besondere Deputirte der Sozietät und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision Statt findet, und dabei für die nächstfolgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Abänderung getroffen werden kann.

Bei der vorstehend angeordneten Revision soll dann auch die Frage über das Zusammentreten der Sozietät mit der Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theil des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks, nochmals zur Erörterung gestellt, und zur Berathung gezogen werden, inwiefern die Versicherung der Gebäude zu dem vollen gemeinen Werth (§. 16.) als zweckmäßig zuzulassen seyn dürfte.

VIII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 36. Wenn während der Versicherungszeit in oder an den Gebäuden eine Veränderung der Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse, nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Kirchspiels-Kommissarius davon innerhalb Monatsfrist Anzeige zu machen, und sich der, aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Ausschließung oder Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Kirchspiels-Kommissarius hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Direktion einzureichen ist.

§. 37. Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Bei-

trägen,

trägen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietätskasse einzahlen.

§. 38. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 39. Dagegen wird zwar die, durch die Veränderung erhöhte Feuersgefahr von der Sozietät vom Anfange an mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung Statt gefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 37. und 38.) geleistet werden.

IX. Brandschaden-Taxe.

§. 40. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 41. Alsdann hat dieselbe den Zweck, sowohl den Werth des unbeschädigt gebliebenen Theils des Gebäudes, als den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. (§. 55.)

§. 42. Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst, und längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht, eine Besichtigung des Schadens durch den Kirchspiels-Kommissarius, unter Zuziehung der Beschädigten und zweier assozirten Nachbarn, die mit dem Beschädigten in keinem verwandschaftlichen, noch sonst die Vermuthung ihrer Unpartheilichkeit schwächenden Verhältnisse stehen, vorgenommen werden.

Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird.

Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß bei der Schadenbesichtigung außerdem noch ein zu der Verhandlung durch Handschlag zu verpflichtender bauverständiger Werkmeister zugezogen und von diesem die Abschätzung nach §. 41. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden.

Es versteht sich, daß bei diesen Geschäften das in den Händen des Beschädigten oder des Kirchspiels-Kommissarius befindliche Exemplar des Katasters einzusehen, das abgebrannte Gebäude nach seiner Nummer, Länge, Breite und übrigen Beschaffenheit im Protokolle umständlich zu bezeichnen, und überhaupt nach der dem Kirchspiels-Kommissarius zu ertheilenden Instruktion zu verfahren ist.

§. 43 a. In einem Separatprotokolle muß zugleich Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung

ptung desselben, die vorhandenen und fehlenden Löschgeräthe, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt, und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet, und jeder, der durch den Brand beschädigt ist. Darüber ob, wo und wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

§. 43b. Den polizeilichen Verordnungen unbeschadet, sind die Versicherten gegen die Sozietät verpflichtet, folgende Löschgeräthe stets im brauchbaren Stande zu erhalten:

a) bei jedem Wohnhause eine Leiter, die bis an den Forst des Hauses reicht;

b) zu jedem Schornstein einen Wassereimer;

c) auf 3 Häuser einen Feuerhaken, und

d) auf die kleinste Ortschaft und auf jede 6 Häuser einen Wasserküven (eine Kufe).

Wenn ausgemittelt wird, daß diese Löschgeräthe ganz oder zum Theil bei dem Brande gefehlt haben, so soll der Anschaffungswerth derselben zur Sozietätskasse entrichtet, oder von der Brandvergütung in Abzug gebracht, aus diesem Betrage aber die Anschaffung des fehlenden Löschgeräths bewirkt werden.

Dagegen sind die im Gebrauche zum Löschen des Feuers beschädigten Druckspritzen, jedoch keine andere Löschgeräthe, auf Kosten der Sozietät wieder herzustellen; auch gewährt letztere den Assoziirten zur Anschaffung neuer Feuerspritzen eine Beihülfe von 30 Prozent ihres Werths.

§. 44a. Beide Verhandlungen (§§. 42. und 43.) werden sofort an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt, welche, insofern es keiner Nachholung bedarf, die Vergütung bewilligt und deren Auszahlung verfügt.

§. 44b. Jeder Beschädigte hat übrigens zunächst die Pflicht, seinen Brandschaden dem Kirchspiels-Kommissarius unverzüglich anzuzeigen, und wenn es sich treffen sollte, daß durch die Unterlassung dieser Anzeige die Schadenermittelung unmöglich wird, so verliert der Beschädigte die Vergütung.

§. 45. Alsdann ist auch die Liquidation der bei den Verhandlungen etwa vorgekommenen Kosten, welche die Sozietät übernimmt, sogleich beizufügen.

X. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

§. 46. Die Brandschadenvergütung wird für alle nach den Vorschriften dieses Reglements ausgemittelten Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall und Bosheit oder Muthwillen darin einen Unterschied macht.

§. 47a. Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten

Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist.

Wird nämlich der Versicherte gänzlich freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 47 b. Wird der Versicherte von dem Verdachte vorsätzlicher Brandstiftung nur vorläufig freigesprochen, so erhält er nur die Hälfte derjenigen Entschädigungssumme, die ihm sonst wegen des an seinen Gebäuden erlittenen Brandschadens gebührt haben würde.

Erweist aber späterhin ein solcher von der Instanz freigesprochener seine Unschuld vollständig und wird er demgemäß von dem Verdachte, der gegen ihn obgewaltet hat, völlig freigesprochen, so wird ihm die andere Hälfte der Entschädigung, jedoch ohne Zinsen, nachgezahlt.

§. 48 a. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten ersteren Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 48 b. Ist der Versicherte in einer auf Veranlassung des Brandschadens gegen ihn eingeleiteten Kriminal-Untersuchung von dem Verdachte grober Fahrlässigkeit nur vorläufig freigesprochen worden, so werden ihm bis zu seiner etwa erfolgenden völligen Freisprechung zehn Prozent der Entschädigung, welche ihm sonst zukäme, abgezogen.

§. 49. Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der, von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 50. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder von feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegs-Operationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 51. Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 52. Ein solcher Befehl aber selbst kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es gerade zu, oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 53. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 54. Ebenso wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind.

Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver und andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 55. Bei Partialschäden wird, wenn die Versicherungssumme den Betrag der beiden nach §. 41. ermittelten Werthe:

a) der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes und
b) der Herstellungskosten, rücksichtlich der beschädigten Theile zusammengenommen erreicht, der dadurch festgestellte Betrag der Herstellungskosten als Brandschadenvergütung gewährt.

Ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird diese Vergütung nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden nach §. 41. ermittelten Werthe geleistet.

§. 56.

§. 56. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 57. Die Zahlung der Vergütungsgelder wird, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts im Wege steht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht (namentlich nach §§. 59. bis 62.) zur ersten Hälfte baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem sich ereigneten Brandschaden geleistet.

Die zweite Hälfte wird, wo möglich mit der ersten zugleich gezahlt; geht dies jedoch nicht an, so ertheilt die Direktion dem Beschädigten bei Auszahlung der ersten Hälfte einen Brandvergütungsschein, worin sie ihm die Zahlung der zweiten Hälfte innerhalb Jahresfrist zusichert.

Verzugszinsen werden jedoch weder in dem einen noch in dem andern Falle von der Sozietät gezahlt.

§. 58 a. Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 58 b. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an den Besitzer, welchen der Kirchspiels-Kommissarius auf Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch gethan hat.

§. 59. Die Zahlung erfolgt aber, den Dispensationsfall ausgenommen (§. 64 c.) nicht anders, als wenn zuvor der Versicherte das beschädigte oder vernichtete Gebäude wiederhergestellt oder für die Erfüllung der Pflicht der Wiederherstellung (§. 64 b.) Sicherheit bestellt hat.

§. 60. Des Endes muß der Kirchspiels-Kommissarius bei der §. 42. vorgeschriebenen Verhandlung den Brandbeschädigten zugleich darüber, ob er die sofortige Wiederherstellung des Gebäudes beabsichtige und ob und wie er eventuell dafür Sicherheit bestellen könne und wolle? vernehmen, und demnächst die Sicherheitsbestellung nach näherer Anweisung der Feuersozietäts-Direktion bewirken.

§. 61. Kann oder will der Brandbeschädigte die Sicherheitsbestellung nicht leisten, so werden nur Abschlagszahlungen nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der zugleich fortgeschrittenen Wiederherstellung auf desfalsige Atteste des Kirchspiels-Kommissarius geleistet und zwar gegen Interimsquittungen, welche nach der auf das Schlußattest des Letzteren über die vollendete Wiederherstellung zu leistenden letzten Zahlung gegen eine Hauptquittung wieder einzulösen sind.

§. 62. Solchemnach hat kein Realgläubiger das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, und findet also auch kein Arrestschlag auf dieselben Statt. Wird aber von der Wiederherstellung überhaupt, oder auf der nämlichen Baustelle dispensirt, (§. 64 c.) so muß den im §. 10 b. bezeichneten Hypothekgläubigern gleichzeitig davon Nachricht ertheilt, und kann eine Zahlung an den Versicherten keinen Falls eher, als vier Wochen nach Abgang dieser Benachrichtigung geleistet werden. Seine Rechte demgemäß wahrzunehmen, bleibt jedem solchen Gläubiger selbst überlassen.

XI. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 63 a. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres, in welchem der Brand Statt hatte, verpflichtet ist.

Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 63 b. Auch ein noch nicht wiederhergestelltes Gebäude kann im Voraus versichert werden, wenn der Beschädigte die Abmessungen, die Bauart und die Versicherungssumme dem Kirchspiels-Kommissarius zur Prüfung anzeigt, und dessen gutachtliche Bescheinigung bei der Direktion eingeht. Ist darauf der Rumpf des Gebäudes fertig, so erhält der Versicherte im Falle eines Brandes die Hälfte, und wenn auch das Dach bereits fertig war, drei Viertel der Versicherung vergütet. Er muß aber jeden Falls den vollen Beitrag für das ganze Jahr, für welches er die Versicherung suchte, entrichten.

Dasselbe gilt von neuen Gebäuden bereits assoziirter Besitzer.

Ist der Bau vollendet, so bleibt es Sache des Besitzers, dies nachzuweisen (§§. 15. 20.), um im Falle eines Brandes auf die volle Versicherung Anspruch zu machen.

§. 64 a. Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 27. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungs-Vertrag in keiner Rücksicht unterbrochen und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der (§§. 18—24.) von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls darnach berichtigt werdn.

§. 64 b. In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder herzustellen und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch (§. 57. u. f.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem Abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden.

§. 64 c.

§. 64 c. Auch ist Unsere Regierung befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder andern höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Beschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt derselben vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 47. u. f. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sey; in diesen letzteren Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung der Kreisstände, welche darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern sind, gebunden.

XII Form der Sozietäts-Verwaltung und Geschäftsführung.

§. 65. Die obere Leitung der Feuer-Sozietäts-Geschäfte übernimmt provisorisch unter der Firma: „Feuer-Sozietäts-Direktion" die Regierung zu Gumbinnen, welche ein Mitglied ihres Kollegiums mit der speziellen Bearbeitung der Feuersozietäts-Geschäfte gegen eine Remuneration aus der Feuersozietäts-Kasse zu beauftragen hat.

§. 66. Die Kassen-Geschäfte der Feuersozietäts-Direktion übernimmt gleichfalls provisorisch die Regierungs-Haupt-Kasse zu Gumbinnen bei einer ihrer Buchhaltereien gegen Empfang eines angemessenen Gehalts-Zuschusses aus der Feuersozietäts-Kasse, aus welcher auch ein verhältnißmäßiger Theil zu der dem betreffenden Buchhalter zu bewilligenden Pension eintretenden Falls gezahlt werden muß.

§. 67. Welche Beamte bei der Sozietäts-Direktion außerdem anzustellen sind, bleibt dem Ermessen der Sozietäts-Direktion überlassen, wogegen der Betrag der denselben zu bewilligenden Gehalte sowie aller übrigen Geschäftsbetriebskosten nach einem von der Direktion mit Zuziehung der zur Rechnungsrevision besonders zu wählenden Deputirten (§. 90.) jährlich anzulegenden, von dem Ober-Präsidenten zu bestätigenden Etat aus der Sozietätskasse gezahlt werden.

§. 68. Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion fungiren in jedem landräthlichen Kreise der Landrath, die Kreiskasse, die Kirchspiels-Kommissarien und die Ortsvorstände.

§. 69. Der Landrath führt in seinem Kreise eine allgemeine Aufsicht über das Feuersozietäts-Wesen, und macht den einzelnen Feuerkassenrezepturen die Hebungen (§§. 29. und 30.) bekannt.

§. 70. Die Theilnahme der Kreiskassen beschränkt sich auf die Einsammlung und resp. Abführung an die Haupt-Feuersozietäts-Kasse der individualiter

durch die Ortsvorstände erhobenen Feuersozietäts-Beiträge, und auf die Auszahlung der von der Direktion angewiesenen Entschädigungssummen.

§. 71. Für die Kassenbeamten gelten, nächst der denselben etwa zu ertheilenden besonderen Instruktion die nämlichen Vorschriften, welche allen öffentlichen Kassenbeamten ertheilt sind.

§. 72. Die Feuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen.

§. 73. In jedem landräthlichen Kreise werden durch die landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer in besonders dazu durch den Kreis-Landrath auszuschreibenden Versammlungen unter dem Vorsitze des Letzteren für jedes Kirchspiel ein Kirchspiels-Kommissarius und ein Stellvertreter, Beide aus der Mitte der Assoziirten gewählt.

Sollten jedoch einzelne Kirchspiele eine so bedeutende Ausdehnung haben, daß die Kommissarien zu sehr mit Geschäften überhäuft werden, so sollen solche nach Anordnung der Direktionen in zwei Bezirke getheilt und für jeden der letzteren ein besonderer Kommissarius und ein Stellvertreter gewählt werden.

Diese Aemter sind Ehrenämter, welche jeder, nicht etwa durch Alter oder Krankheit dazu unfähige Assoziirte auf drei Jahre anzunehmen verpflichtet ist, nach deren Ablauf er zwar wieder gewählt werden kann, jedoch die Wahl wenigstens für die nächsten drei Jahre ablehnen darf.

§. 74. Bei der Sozietäts-Direktion wird ein Haupt-Lagerbuch (Haupt-Kataster) geführt, welches alle, das Feuer-Versicherungs-Geschäft betreffenden Haupt-Handlungen nachweisen muß.

§. 75. Damit aus dem Haupt-Lagerbuche in Zusammenstellung mit den Feuersozietäts-Kassenrechnungen zu jeder Zeit alle das Feuersozietäts-Wesen betreffenden Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist jedes nach den Vorschriften in den §§. 16. bis 24. gefertigte neue oder Nachtrags-Kataster in drei gleichen Exemplaren an die Direktion einzusenden.

Wenn diese bei der Revision desselben nichts zu erinnern findet, oder ihre Ausstellungen gehoben sind, so wird die Versicherung in das bei ihr nach dem
B. beiliegenden Schema zu führende, nach den landräthlichen Kreisen und in denselben nach den Bezirken und darin gelegenen Ortschaften alphabetisch geordnete Lagerbuch eingetragen und auf sämmtliche Exemplare des Katasters die erfolgte Bestätigung und Eintragung desselben in das Lagerbuch nach Nummer und Seite mittelst eines vollzogenen und untersiegelten Attestes bescheinigt.

Ein Exemplar des Katasters wird bei der Direktion zurückbehalten, das zweite dem Versicherer zurückgegeben und das dritte dem Kreis-Landrath zur

Anfer-

Anfertigung der Heberolle zugefertigt, nach deren Beendigung solches dem Kirchspiels-Kommissarius unmittelbar zuzusenden ist.

§. 76. Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme und Versetzung aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die dazu besonders bestimmten Kolonnen des Lagerbuchs, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen, wenn aber dergleichen Veränderungen in einem Ortskataster sich zu sehr häufen, so ist alsdann ein neues Ortskataster anzufertigen, um in dem Haupt-Lagerbuche an die Stelle des alten gebracht zu werden, worauf das alte dann aus den Büchern entfernt und zu den Akten genommen wird.

§. 77. Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Haupt-Lagerbuche und den Ortskatastern erhalten werde, muß jeder Kirchspiels-Kommissarius alljährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungsvermerke, welche seit dem Zeitpunkte der vorjährigen Berichterstattung Statt gefunden haben, in duplo an die Direktion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Haupt-Lagerbuch versehen, durch den Kreis-Landrath, welcher die Heberolle darnach zu berichtigen hat, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 78. Solche Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der §. 15. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Kirchspiels-Kommissarius gelangen, welcher alsdann sofort die Anfertigung des Katasters zu veranlassen und solches an die Direktion einzusenden hat, von welcher die Genehmigung in einer besondern Verfügung auszusprechen ist.

§. 79. Wer aber sonst der Sozietät mit demnächst bevorstehendem Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten, oder von da ab seine Versicherungssumme erhöhen will, muß sein diesfälliges Gesuch so zeitig an den Kirchspiels-Kommissarius gelangen lassen, daß das Geschäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Versicherungssumme und der Klassifizirung vor Eintritt des nächsten Neujahrstages gänzlich abgeschlossen werden kann, widrigen Falls die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Direktion verschoben bleibt. In beiden Fällen (§§. 78. und 79.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen und soll entgegengesetzten Falls die Wirkung des später zu Stande gebrachten Vertrages, wofern nicht der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, schon mit Ablauf dieser drei Monate eintreten.

§. 80. Um das für die Sozietät wichtige und vorzüglich bei der ersten Einrichtung Zeit raubende Amt des Kirchspiels-Kommissarius leichter zu tragen, soll

soll derselbe, sowie sein Stellvertreter, berechtigt seyn, zu jeder Reise Behufs einer Katasterrevision oder Brandschaden-Untersuchung, die Gestellung freier Fuhre (jedoch anstatt derselben nicht eine baare Vergütung) von den Betheiligten zu verlangen, und für jede Reise in Feuersozietäts-Angelegenheiten, als Entschädigung für seine damit verbundenen Ausgaben 1 Rthlr. (Einen Thaler) Tagegelder bei der Feuersozietäts-Direktion zu liquidiren, welche den Betrag nach erfolgter Revision und Festsetzung der Liquidation auf die Feuersozietäts-Kasse anweiset.

Die beiden bei der Brandschaden-Ermittelung zuzuziehenden Assoziirten (§. 42.) haben dagegen auf keine Vergütung an Diäten Anspruch.

§. 81. Bei entstehenden Brandunfällen müssen die Kirchspiels-Kommissarien bei Vermeidung einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe, unter Bezeichnung der Katasternummer der abgebrannten Gebäude, der Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Schadenaufnahme (§. 40. ff.) in längstens 14 Tagen nach dem Statt gehabten Brandschaden vollständig bewirken und solche sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb längstens vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 82. Werden diese (§. 81.) Fristen verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme, Seitens der Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zur gehörigen Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§. 57. ff.) abgeholfen werden kann; so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdies nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Einem bis Zwanzig Thalern verfallen.

§. 83. Die Einziehung der ordentlichen Beiträge (§. 29.) erfolgt auf Grund der Heberolle (§. 75.), dagegen die der außerordentlichen Beiträge (§. 30.) nach den am Schlusse des Jahres von der Direktion ergehenden und von den Landräthen den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen bekannt zu machenden (§. 69.) Ausschreibungen durch die Kreiskassen, sowie durch die Ortsvorstände als Individual-Erheber (§. 70.) gegen den Genuß einer von der Direktion zu bestimmenden Remuneration.

§. 84. Zu dem Ende und zugleich zur Bestreitung der Kosten für die Schreibmaterialien der Landräthe, Rezeptoren und Kirchspiels-Kommissarien und für andere etwa nothwendige Bedürfnisse, namentlich an Kassen- und Geschäfts-Lokal, Heizung u. s. w. bei den einzelnen Rezepturen, werden der Direktion zwei Prozent von allen durch die Rezeptoren vereinnahmten Feuerkassen-Geldern zur Disposition gestellt.

§. 85. Die Kassengeschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Regierungs-Hauptkasse und den einzelnen Kreisrezepturen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren delegirt

und

und demnach von den letzteren an die ersteren so viel irgend thunlich nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesendet werden.

§. 86. Da alle Zahlungen ohne Unterschied bei der Direktion nachgesucht und justifizirt und von ihr festgesetzt und angewiesen werden, so leisten auch die Kreisrezepturen alle auf sie delegirten Zahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse und dürfen keine Auszahlungen ohne deren spezielle Anweisung leisten. Um zu diesem Zwecke eine ununterbrochene Uebersicht von dem Zustande der Kreisrezepturen zu haben, müssen letztere am Schlusse jeden Monats der Direktion einen Abschluß von dem Soll, Ist, Rest und Bestande der Kreis-Feuersozietäts-Fonds einsenden.

§. 87. Was die Rechnungsabnahme betrifft, so findet solche bei den Kreisrezepturen nicht Statt, dagegen muß jede Kreiskasse bis zum 1. Oktober jeden Jahres eine spezielle Nachweisung der eingegangenen Zahlungen und der etwanigen Reste der Sozietäts-Direktion einreichen.

§. 88. Darauf zu halten, daß die Ablieferung der eingegangenen Beiträge resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen mit der Restnachweisung pünktlich erfolge und zu dem Zwecke bei der Regierungs-Hauptkasse für jede Kreisrezeptur ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Sozietäts-Direktion bei eigener Verhaftung ob.

§. 89. Die Regierungs-Hauptkasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 90. Diese wird von der Sozietäts-Direktion mit Zuziehung dreier zu diesem Zwecke aus den Interessenten zu wählenden Deputirten revidirt und auch von dieser event. die Decharge ertheilt.

Die Wahl dieser Deputirten erfolgt durch die Kirchspiels-Kommissarien unter neun von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten nach der Stimmenmehrheit. Die nächstfolgenden werden nach der Stimmenmehrheit zu Stellvertretern bestimmt. Die Dauer ihrer Verpflichtungen, wofür denselben die gewöhnlichen Diäten (2 Rthlr.) und Reisekosten (1 Rthlr.) pro Meile zu bewilligen sind, wird auf drei Jahre bestimmt.

§. 91. Uebrigens steht nicht nur jedem Assoziirten die Einsicht der Rechnungen nach bewirkter Revision derselben bei der Sozietäts-Direktion frei, sondern es soll auch alljährlich auf den Grund der erfolgten Decharge eine Uebersicht von dem Zustande des Feuersozietäts-Fonds durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Abschrift dieser Uebersicht dem Ober-Präsidenten eingereicht werden.

§. 92. Die Justifikation der Kassen-Einnahmen erfolgt auf folgende Weise:

 a) das

a) das Soll der jährlichen ordentlichen und Fundationsbeiträge wird durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Sozietäts-Direktion, das Soll der etwanigen außerordentlichen Beiträge aber (§. 30.) durch das in beglaubter Abschrift beizufügende Ausschreiben der Direktion und die derselben anzuschließende Repartition belegt,

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres Strafbeiträge zu entrichten haben oder eintreten und resp. ihre Versicherungssummen erhöhen lassen oder welche eine nothwendige Heruntersetzung derselben erleiden (§§. 15. 27. 33. 37. bis 39.) hat die Direktion ein besonderes Verzeichniß, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht Statt gefunden haben, zum Rechnungsbelage auszufertigen.

c) Etwanige außerordentliche Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungs-Orders der Direktoren justifizirt werden.

d) Wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste und, wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere von der Direktion ertheilte Niederschlagungs-Orders nachzuweisen.

§. 93. Bei der Ausgabe ist die Hauptpost: „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" sowie jede andere nicht feststehende Ausgabe an Prämien, Gebühren rc. durch förmlich ausgefertigte Festsetzungs-Dekrete und resp. Zahlungs-Orders der Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

Die feststehenden Verwaltungausgaben, als Gehalte und dergleichen werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 94. Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den Statt findenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwendet werden, sind gleichfalls durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete oder Zahlungsorders der Direktion nebst kassenmäßigen Quittungen der Empfänger zu belegen.

Es gilt hierbei nächst den Bestimmungen des §. 80. als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu Reisen verpflichtet sind, Handwerkermeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegelder u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Zu etwanigen außerordentlichen Ausgaben, welche sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Zustimmung der Deputirten und die Genehmigung des Ober-Präsidenten eingeholt werden.

§. 95. Um die künftige Uebersicht aller das Feuersozietäts-Wesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind die Beiträge in dem ersten Titel für jede Klasse abgesondert und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der

die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungskapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig Statt findenden Prozentsatzes, nach den Unterabtheilungen: ordentliche und außerordentliche Beiträge in Rechnung zu stellen, wogegen die Fundationsbeiträge in dem zweiten Titel ohne Unterscheidungen in folle verrechnet werden können und

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel: „an bezahlten Brandvergütungs-Geldern" jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen, worin die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu welcher es gehört, bezeichnet und die Summe der Statt gefundenen Beschädigungen (§. 55.) vermerkt werden.

§. 96. Der Feuersozietäts-Fonds wird bei den gewöhnlichen monatlichen und den sonst Statt findenden extraordinairen Revisionen der Regierungs-Hauptkasse durch die Kassenrevisions-Kommission mitrevidirt.

XIII. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 97. Beschwerden über das Verfahren der Kirchspiels- und Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Direktion, in höherer Instanz aber bei dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern und der Polizei anzubringen.

§. 98. Die Beschwerden, welche über die Direktion anzubringen und die Anfragen, welche von letzterer zu machen seyn möchten, gelangen gleichfalls an den Ober-Präsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern und der Polizei.

§. 99. Für die Streitigkeiten, welche über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assozürten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assozürte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sey oder nicht.

§. 100. Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungs-Gelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurses an die im §. 97. bezeichneten Staatsbehörden zu.

§. 101. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises, den etwanigen Aufforderungen der Direktion zu Tax- oder Brandschadenaufnahmen zu genügen, und wird ihn, Falls auch die Direktion nicht mehr bei der Regierung in Gumbinnen seyn sollte, diese dennoch nöthigen Falls dazu anhalten.

Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Beamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte aber nur die Diäten seines Grades.

§. 102. Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion oder des für solche handelnden Kirchspiels-Kommissarius oder auch des kompetenten Baubeamten in den Tax- oder Schadenaufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder herkömmlichen Tagegelder bezieht.

§. 103. Jede öffentliche Behörde ist verpflichtet, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

XIV. Prämien, welche die Sozietät gewährt.

§. 104. Für vorzügliche Auszeichnung bei dem Löschen eines, die Sozietät betreffenden Brandes, gewährt dieselbe nach freiem Ermessen der Direktion eine Prämie von Fünf bis Zwanzig Thalern und für die Entdeckung einer Brandstiftung, wenn gegen den Denunziaten nicht bloß eine Kriminaluntersuchung eingeleitet, sondern auch ein Urtheil auf ordentliche oder außerordentliche Bestrafung oder Losssprechung von der Instanz ergangen ist, eine Prämie bis zu der Höhe von 100 Thalern.

So geschehen Berlin, den 30. Dezember 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Ladenberg.

Feuer-

A.

Feuersozietäts = Kataster

für

das Domainen=bäuerliche Gut N. N.

im Amtsbezirke N. N.

im

landräthlichen Kreise N. N.

Gefertigt und eingesendet vom Besitzer

N. N.

Laufende Nummer.	Namen der Ortschaften.	Namen der Besitzer.	Bezeichnung der versicherten Gebäude.								Betrag der Versicherung		Bemerkungen.
			Haupt-Nummer	Neben-Gebäude	Benennung und nähere Angabe ihrer Bestimmung.	Bau-Art der Ringwände und Schornsteine, Zah der Stockwerke.	Bau-Art des Daches und der Giebel.	Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich des baulichen Zustandes.	Länge derselben. Fuß.	Breite derselben. Fuß.	pro 183 Rthlr.	pro 183 Rthlr.	
1.	N. N. Domainen-bäuerlich im Amte N. N.	Johann B.	1.	=	Wohnhaus des Besitzers.	von gebrannten Mauersteinen sowohl die Ringmauern als Schornsteine.	Der Giebel von gebrannten Mauersteinen, das Dach mit Biberschwänzen gedeckt.	In best-bewohnbarem Zustande.	80	35	2000	1800	
			2.	=	Wohnhaus für den Hofmann.	von Fachwerk mit Ziegeln gemauert, massiver Schornstein.	wie vor.	In mittelmäßig bewohnbarem Zustande.	60	32	400	400	
				a.	Stallun en für Pferde u. Rindvieh.	von Fachwerk mit gebrannten Mauersteinen.	Der Giebel von Mauersteinen, das Dach mit Stroh.	In mittelmäßigem Zustande.	180	30	300	400	

B.

Feuer-Sozietäts-Lager-Buch

für den Kreis N. N.

im Bezirke der Regierung zu Gumbinnen.

Laufende Nummer.	Namen der Ortschaften.	Namen und Stand der Versicherer und Eigenthümer.	Benennung der versicherten Gebäude.	Nummer des Hauptgebäudes.	Nummer der Nebengebäude.	Tag mit welchem der Versicherungs-Vertrag anfängt.	Versicherung: Summe. Rthlr.	Versicherung: der jährliche ordentliche Beitrag beträgt. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Veränderung pro 183: Summe. Rthlr.	Veränderung pro 183: der jährliche ordentliche Beitrag beträgt. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Veränderung pro 183: Summe. Rthlr.	Veränderung pro 183: der jährliche ordentliche Beitrag beträgt. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen über versicherte Schulden.	Allgemeine Bemerkungen.
1.	N. N.	Köllmer N. N.	Wohnhaus.	1.	=	1. Januar 183	1000	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Für den N. N. einen Hypotheken-Anspruch von X Rtl. nebst Zinsen zu 5 pro Cent.	
			Insthaus.	2.	=	eodem.	300	1	15	—										
			Viehstall.	=	A.	eodem.	200	1	—	—	200	1	—	—	—	—	—	—		
			Scheune.	=	B.	eodem.	400	2	—	—	400	2	—	—	—	—	—	—		
			Stall u. Speicher.	=	C.	eodem.	200	1	—	—	—	—	—	—	600	3	—	—		